VERBAND ÖSTERREICHISCHER AMATEURFOTOGRAFEN - VEREINE

LANDESVERBAND TIROL

ZVR-Zahl: 776207086

VÖAV - LANDESVERBANDSTATUTEN - TIROL

Früher Originale vom 08.05.1979, 1. Neufassung nach dem Vereinsgesetz 2002 vom 16.10.2004, Ergänzung nach Vereinspolizeivorschrift (BH Landeck) gemäß Landesleistungsbeschluss vom 29.03.2005 und JHV vom 22.10.2005 sind durch den Beschluss der ao. Hauptversammlung vom 3.Oktober 2009 aufgehoben!

§ 1
Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verband führt den Namen „Verband Österreichischer Amateurfotografen – Vereine, Landesverband Tirol" und hat seinen Sitz in Innsbruck.
Der Landesverband ist eine Unterorganisation des Verbandes Österreichischer Amateurfotografen – Vereine und grundsätzlich an dessen Satzungen und Beschlüsse gebunden. Seine Tätigkeit erstreckt sich über das Bundesland Tirol.

§ 2
Zweck des Verbandes

Der Landesverband, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, hat folgenden Zweck:

a) Erfassung aller Vereine und Einzelpersonen im Tätigkeitsbereich, die sich mit der Fotografie und deren Teilgebieten beschäftigen.
b) Pflege und Förderung der Amateurfotografie – insbesondere des Nachwuchses – durch verschiedene Veranstaltungen, wie Wettbewerbe, Ausstellungen, Vorträge, Kurse.
c) Vertretung aller mit den Aufgaben des Haupt- und Landesverbandes zusammenhängenden Interessen.
d) Förderung der nationalen und internationalen künstlerischen Fotografie durch Teilnahme an Ausstellungen, Tagungen.
e) Zuerkennung von Auszeichnungen für besondere Leistungen auf fotografischem Gebiet als auch für verdienstvolle Funktionärstätigkeit.

§ 3
Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Zweckes werden aufgebracht durch:

a) Mitgliedsbeiträge deren Höhe von der Generalversammlung des VÖAV Landesverbandes beschlossen werden. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Landesleitung.
b) Erträgnisse aus Veranstaltungen.
c) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, Spenden, Vermächtnisse, Sammlungen usw.

§ 4
Mitgliedschaft

1.) ordentliche Mitglieder:

a) Ordentliches Mitglied kann jede fotografische Amateurvereinigung und jede Einzelperson werden, deren amateurmäßige Tätigkeit dem Verbandszweck entspricht.
b) Über die Aufnahme eines Vereines oder einer Einzelperson als ordentliches Mitglied entscheidet nach Vorlage eines schriftlichen Aufnahmeansuchens die Landesleitung.
c) Eine erworbene ordentliche Mitgliedschaft beim Landesverband schließt automatisch auch eine Mitgliedschaft beim Hauptverband mit ein, ebenso die vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung aller Satzungen und Beschlüsse beider Verbände.

2.) außerordentliche Mitglieder:

Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die durch Entrichtung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages den Zweck des Landesverbandes zu fördern bereit sind. Sie besitzen kein Stimmrecht.

3.) Ehrenmitglieder:

Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Landesverband erworben haben, können über Anträge der Landesleitung von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu entrichten.

§ 5
Erlöschen der Mitgliedschaft

Das Erlöschen einer Mitgliedschaft kann erfolgen durch:

a) Freiwilligen Austritt:
Ein freiwilliger Austritt ist der Landesleitung spätestens mit der jährlichen Standesmeldung bis 31.1. in schriftlicher Form bekannt zu geben.
b) Streichung:
Ordentliche Mitglieder, welche deren Mitgliedsbeitrag bis 31.1. nicht beglichen haben, werden automatisch als ao. Mitglieder umgemeldet. Wenn solche Mitglieder nach dem 31.1.

und bis zum 31.5. den Beitrag für eine ordentliche Mitgliedschaft einzahlen, werden sie als ordentliches Mitglied automatisch wieder aufgenommen. Damit entfällt eine Mahnpflicht für den Landesverband und die Fälligstellung des offenen Mitgliedsbeitrages des betroffenen Mitglieds für das betreffende Jahr.

c) Außerordentliche Mitglieder werden erst gestrichen, wenn deren Mitgliedsbeitrag nicht bis spätestens 30.9. beim LV eingegangen ist. Die Streichung erfolgt automatisch, ohne weiterer Mahnung, für das Folgejahr, bei gleichzeitiger Fälligstellung des noch offenen Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr für eine ao. Mitgliedschaft.

d) Ausschluss:
Vereine und Einzelpersonen, die dem Zweck und Ansehen des Verbandes zuwiderhandeln oder die gültigen Satzungen durch ihre Handlungen verletzen, werden zunächst von der Landesleitung ausgeschlossen; über den endgültigen Ausschluss entscheidet die Hauptversammlung des Landesverbandes. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied ist von dem gefassten Beschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen.
Mitglieder welche nachweislich Copyrightverletzungen begehen, (Bildrechte anderer Bildautoren missbrauchen), werden auf Antrag ausgeschlossen. Dem betroffenen Mitglied wird jedoch die Chance gegeben, den Gegenbeweis zu erbringen, dass es keine Copyrightverletzungen begangen hat.
Einen Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied bei der Landesleitung einbringen. Der Antrag ist schriftlich samt Begründung einzubringen. Beweismaterial ist beizuschließen.

e) Tod eines Einzelmitgliedes oder durch die Auflösung einer Mitgliedsvereinigung.

§ 6
Rechte der Mitglieder

1.) ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder:

a) Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Landesverbandes teilzunehmen und von den bestehenden Begünstigungen Gebrauch zu machen.

b) Die ordentlichen Mitglieder und Ehremitglieder haben nur Antrags- und Stimmrecht bei der Hauptversammlung, wenn der Mitgliedsbeitrag bis dahin entrichtet wurde.

c) Vergünstigungen vor den jeweiligen Zahlungsterminen aus einer ordentlichen Mitgliedschaft können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn zuvor oder spätestens mit der Anmeldung zu einer Veranstaltung des Landesverbandes auch der Mitgliedsbeitrag bezahlt wird.

d) Mitglieder welche Angebote des DV und/oder des LV in Anspruch nehmen, jedoch deren Mitgliedsbeitrag nicht vorher beglichen haben, haben kein Recht auf Ermäßigungen und haben die Beträge zu begleichen, welche je nach Ausschreibung der Angebote und Leistungen für Nichtmitglieder ausgewiesen wurden. Dies gilt auf für Nenngelder bei Wettbewerbe des VÖAV.

2.) außerordentliche Mitglieder:

a) Die außerordentlichen Mitglieder sind zur Hauptversammlung zu laden, haben jedoch kein Stimmrecht. Von Veranstaltungen des Landesverbandes sind sie zu informieren.

b) Vergünstigungen aus dieser Mitgliedschaft können ebenfalls nur nach Abs. 1.c) in Anspruch genommen werden. Ao. Mitglieder können bei der LM nur dann zu vergünstigten Bedingungen teilnehmen, wenn spätestens mit der Einreichung und der Bezahlung der Nenngebühren auch der Mitgliedsbeitrag beglichen wird.

c) Mitglieder welche Angebote des LV in Anspruch nehmen, jedoch deren Mitgliedsbeitrag nicht vorher beglichen wurde, haben kein Recht auf Ermäßigungen. Siehe dazu auch Absatz 1.d)

3) Allgemein Gültiges:
Achtung Mitgliedsbeiträge sind auf das Konto des Landesverbandes zu überweisen. Sonstige Beträge sind auf die jeweils angeführten Konten der Veranstalter oder Ausrichter zu überweisen! Deshalb bitte Mitgliedsbeiträge ausschließlich auf das bekannte Konto des Landesverbandes überweisen!

§ 7
PFLICHTEN DER MITGLIEDER

a) Die Mitglieder haben nach besten Kräften und bestem Können die Interessen des Verbandes zu wahren und zu fördern und sich an die Satzungen und Beschlüsse des Landes- und Hauptverbandes zu halten.

b) Die von der Hauptversammlung des Landesverbandes festgesetzten Mitgliedsbeiträge sind pünktlich an den Kassier des Landesverbandes zu überweisen.

c) Für alle ordentlichen Mitglieder ist der Mitgliedsbeitrag bis zum 31.1. einzuzahlen. Siehe auch §5 Abs. b)

d) Wenn das Mitglied den ordentlichen Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 31.1. beglichen hat, bleibt es automatisch ein außerordentliches Mitglied und begleicht fristgerecht den ermäßigten Mitgliedsbeitrag für ao. Mitgliedschaft bis spätestens 30.6. oder 30.9. nach § 5 Abs. c). Bei Fälligstellung des ao. Mitgliedsbeitrages ist eine

Säumniszuschlag in der Höhe von 10% zu begleichen.

e) Durch die automatische Überführung von ordentliche Mitglieder in ao. Mitglieder bei nicht fristgerechter Begleichung des Mitgliedsbeitrages bis 31.1. für ordentliche Mitglieder, fallen dem LV keine zusätzlichen Kosten an und deshalb ist das säumige ordentliche Mitglied nicht zur Zahlung eines Säumniszuschlages verpflichtet. Allerdings ist es verpflichtet den ermäßigten Mitgliedsbeitrag für eine ao. Mitgliedschaft für das laufende Jahr zu begleichen.

f) Diesen hier angeführten Verpflichtungen kann sich ein Mitglied nur dann entziehen, wenn es sich laut §5 Abs. a) ordnungsgemäß und schriftlich abgemeldet hat.

g) Bei Neuanmeldungen nach den hier angeführten Terminen und je nach Art der Mitgliedschaft ist das anzumeldende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag umgehend zu überweisen. Solange der Mitgliedsbeitrag bei einer Neuanmeldung oder Ummeldung nicht beglichen wird, gilt der Status quo bzw. ist die Anmeldung als nicht gültig zu betrachten. Die Mitgliedschaft bei Neuanmeldungen tritt erst mit Zahlungseingang in Kraft.

§ 8
Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind:

a) Die Landesleitung
b) Die Kontrolle
c) Die Hauptversammlung des Landesverbandes

§ 9
Die Landesleitung + Aufgaben

Die Landesleitung ist das leitende und überwachende Organ des Landesverbandes und hat entsprechend den Bestimmungen der § 2 und § 3 für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte zu sorgen.

1. **Die Landesleitung** setzt sich zusammen aus:
   1. Vorsitzenden od. Vorsitzende
   2. Vorsitzenden od. Vorsitzende
   Schriftführung und Stellvertretung
   Kassier od. Kassiererin und Stellvertretung,
   und gewählte Referenten bzw. Referentinnen,
   und bis zu 3 Beisitzer
2. **In den Wirkungsbereich der Landesleitung fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:**

a) Aufstellung des alljährlichen Voranschlages, der Berichte und des Rechnungsabschlusses.
b) Einberufung der Hauptversammlungen
c) Vorbereitung von Anträgen zur Hauptversammlung
d) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern.
e) Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Hauptverband oder der Hauptversammlung des Landesverbandes vorbehalten sind und die sich die Landesleitung zur Entscheidung vorbehalten hat.
f) Bildung und Einsatz von Unter- und Arbeitsausschüssen, welchen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten übertragen werden kann. Hiezu können auch nicht der Landesleitung angehörende Mitglieder des Landesverbandes herangezogen werden.
g) Vertretung des Landesverbandes in allen Belangen durch den 1. Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder durch ein beauftragtes Leitungsmitglied.
h) Unterzeichnung wichtiger Geschäftsstücke, insbesondere den Verband verpflichtende Urkunden und dergleichen durch den 1. Vorsitzenden, und dem Schriftführer. In Geldangelegenheiten durch den 1. Vorsitzenden und den Kassier.
i) Dem Kassier obliegt die gesamte Geldgebarung des Landesverbandes, die ordnungsgemäße Führung der erforderlichen Kassenbücher und die Sammlung sämtlicher Belege.
j) Der Schriftführer hat den 1. Vorsitzenden bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen; ihm obliegt auch die Abfassung der Protokolle der Landesleitungssitzungen und der Hauptversammlung.
k) Von jedem Schriftverkehr, den ein Referent im Interesse des Landesverbandes führt, ist eine Kopie dem 1. Vorsitzenden zuzuleiten. Vor wichtigen, den Landesverband betreffenden Entscheidungen ist ein Referent verpflichtet, die Zustimmung des 1. Vorsitzenden einzuholen.

Die Wahl der Landesleitung erfolgt bei der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 3 Jahren.

Die gewählte Landesleitung hat bei Ausscheiden eines Leitungsmitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wofür die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist.

Die Landesleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der eingeladenen Leitungsmitglieder anwesend ist. Zur gültigen Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse, die das laufende Tagesgeschäft betreffen werden per E-Mail bzw. sonstigen digitalen Medien in Form von Umlaufbeschlüssen getroffen.

Die Landesleitung wird vom 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder beauftragten Schriftführer schriftlich oder mündlich zu Sitzungen einberufen.

Über begründetes Verlangen von mind. 3 Leitungsmitgliedern muss eine Landesleitungssitzung binnen 14 Tage einberufen werden.
Über Beschlüsse der Landesleitung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Je eine Durchschrift ist für den 1. Vorsitzenden und Kassier auszufertigen. Das Protokoll ist am Beginn der nächstfolgenden Sitzung zu verlesen und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben wird.

Die Kontrolle ist gesondert zu wählen und die Mitglieder der Kontrolle dürfen der Landesleitung nicht angehören.

§ 10
Kontrolle + Aufgaben

Die Kontrolle (Rechnungsprüfung) ist gemäß § 9 von der Landesleitung unabhängig und deren Aufgaben sind im nachfolgenden 2. Absatz näher definiert.

1. **Die Kontrolle:**
   Diese ist von der Landesleitung unabhängig und gehört ihr daher nicht an und besteht aus:
   2 Rechnungsprüfern und einem Ersatz

2. **In den Wirkungsbereich der Kontrolle fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:**
   Die in der Hauptversammlung gewählte unabhängige Kontrolle prüft die Mittelverwendungen in Bezug auf Einhaltung der Satzungen und überwacht die Finanzgebarung des Landesverbandes. Hiervon ist der Landesleitung und der Hauptversammlung zu berichten.

Die Wahl der Landesleitung und der Kontrolle erfolgt bei der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 3 Jahren.

§ 11
Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung des Landesverbandes ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
2. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt und wird von der Landesleitung mindestens ein Monat vorher einberufen. Die Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Hauptversammlung bekannt zu geben. Für die Bekanntgabe der Einberufung sind auch moderne Kommunikationsmittel (Mail, Internet) zulässig.
3. Verlangt mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder die Abhaltung einer außerordentlichen Hauptversammlung, so hat die Landesleitung diesem Verlangen nachzukommen.
4. Die Landesleitung kann aber auch aus besonderen Gründen die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung veranlassen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist mindestens 2 Wochen vorher einzuberufen.
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.

§ 12
Aufgaben der Hauptversammlung

1. Wahl der Landesleitung.
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses, unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
3. Entlastung der Landesleitung.
4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
5. Beratung und Beschlussfassung über Tageordnungspunkte und Anträge der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.
6. Beschlussfassung über Anträge des Landesverbandes an die Generalversammlung des VÖAV.
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Landesverbandes.
8. Beschlussfassung einer freiwilligen Auflösung.

Geschäftsordnung der HV:

a) Anträge müssen spätestens 10 Minuten vor Beginn der HV bei der Landesleitung schriftlich eingebracht werden. Verspätet eingebrachte Anträge, oder während der Hauptversammlung eingebrachte Anträge können nur mit Zustimmung und der Mehrheit aller Anwesenden auf die Tagesordnung gesetzt werden.
b) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
c) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder im Notfall das älteste anwesende Leitungsmitglied.
d) Über den Ablauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, aus welchem eine Überprüfung der satzungsgemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse möglich ist. (z.B.: Festhaltung der Anzahl von Stimmberechtigten und das Stimmenverhältnis.

§ 13
Das Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Ver-

einsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 14
Auflösung des Landesverbandes

(1) Die freiwillige Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiven das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, ansonsten einem Verein zum Zweck der Sozialhilfe.

§ 15
Gegenzeichnung der Satzungen

Vor Vorlage der Satzungen des Landesverbandes an die Vereinsbehörde sind diese zur Gegenzeichnung durch den 1. Präsidenten dem Präsidium des VÖAV vorzulegen.

Gleiches gilt auch bei Änderungen der bestehenden Satzungen, sofern solche nicht von der Vereinsbehörde vorgeschrieben wurden.

Die weibliche Form ist in diesen Statuten der männlichen Form gleichgestellt; lediglich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde jeweils nur eine Variante benutzt.

.....
Für den Schriftführer
Philipp Rinner

.....
1. LV - Vorsitzende
Ing. Mag. Martina Matuella

Die vom Dachverband unterfertigte Ausgabe befindet sich im Akt der Vorsitzenden.

.....
Für den Dachverband
Verbandspräsident Ing. Ewald Schmelz